



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,

Fraktion Freie Wähler
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Jens Genschmar

GZ: (GB 1) 11 31

— **Teilnahme von Mitarbeitern der Verwaltung an Demonstrationen während der Arbeitszeit**
mAF0010/19

Sehr geehrter Herr Genschmar,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 26. September 2019 beantworte ich wie folgt:

— „Nach mir vorliegenden Informationen haben sich Mitarbeiter der Stadtverwaltung Dresden, konkret des Stadtplanungsamtes, am Freitag, den 20. September 2019, während der Arbeitszeit (11.30) mit Externen im Stadtplanungsamt getroffen, um dann gemeinsam an dem sogenannten Klimastreik teilzunehmen. Dieses Treffen und die Teilnahme an der Demonstration ist wohl von Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes angeregt worden. Dazu habe ich folgende Frage:

Wurde die Teilnahme von Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes an einer politischen Demonstration während der Arbeitszeit genehmigt, und wenn ja von wem?“

— Das für die Dienstvereinbarung Gleitende Arbeitszeit verantwortliche Haupt- und Personalamt, das auch für die Genehmigung von grundsätzlichen Abweichungen von ebenjener Dienstvereinbarung zuständig ist, hat keine Genehmigungen an Beschäftigte zur Teilnahme am sogenannten Klimastreik erteilt. Im Gegenteil: Das Haupt- und Personalamt hat bei Beantwortung entsprechender Anfragen stets darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dieser Demonstration gerade kein echter Streik im Sinne eines Arbeitskampfes ist, sondern als Privatsache eines jeden Beschäftigten nur während der Freizeit möglich ist.

Im Übrigen wurden die Beschäftigten im Vorfeld der Veranstaltung auch im Stadtplanungsamt darüber informiert, dass eine etwaige Teilnahme keine Arbeitszeit darstellt.

Über eine mögliche Teilnahme von – nicht namentlich genannten – Beschäftigten des Stadtplanungsamtes liegen dem Haupt- und Personalamt keine Informationen vor.

„Welche Konsequenzen werden Sie aus diesem Sachverhalt ziehen.“

Mangels konkreter Informationen oder auch nur ausreichend belastbarer Anhaltspunkte sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass für Konsequenzen. Insbesondere arbeitsrechtliche Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Debatte.

Es ist Aufgabe der Vorgesetzten im Stadtplanungsamt, die monatlichen Zeiterfassungsbelege zu prüfen und freizugeben. Es oblag daher den Vorgesetzten, die Zeitangaben ihrer nachgeordneten Beschäftigten für den 20. September 2019 zu hinterfragen. Auf Anfrage des Haupt- und Personalamtes wurde in den Fachabteilungen des Stadtplanungsamtes geprüft, ob es dahingehend Auffälligkeiten gegeben hat. Das war nicht der Fall. Dementsprechend gab es auch keine Meldungen von Vorgesetzten des Stadtplanungsamtes an die für die Personalverwaltung zuständigen Beschäftigten des Haupt- und Personalamtes.

Ich möchte darauf hinweisen, dass nach der Dienstvereinbarung Gleitende Arbeitszeit Beschäftigte die Möglichkeit haben, ihre Mittagspause in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 14:00 Uhr zu nehmen. Wenn sich also Beschäftigte ab 11:30 Uhr verabredet haben sollten, um an der Demonstration teilzunehmen, heißt das nicht zwangsläufig, dass dies während der Arbeitszeit geschehen sein muss.

„Gestatten Sie mir da zwei Nachfragen. Zum Einen - Arbeitszeit dient laut Arbeitsgesetzbuch und Arbeitsrecht, mein Kollege zeigt mir gerade zur Erholung und zur Nahrungsaufnahme und nicht zur Teilnahme an Demonstrationen. Die Stadtverwaltung hat der Presse aber auch gesagt, das die Kernarbeitszeit am Freitag bis 12 Uhr geht. Meine konkrete Nachfrage, bedeutet das jetzt, dass wenn er sich an die gleichen Bedingungen wie die Teilnehmer am Freitag halten, jeder an irgendwelchen politischen Demonstrationen – ob Mittwoch, Montag, Freitag – teilnehmen darf?“

Die Teilnahme an politischen Demonstrationen ist jedem Beschäftigten gestattet, sofern dies in der Freizeit geschieht. Aufgrund der städtischen Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit hat jeder Beschäftigte einen großen Spielraum, wie er seine Freizeit im Verhältnis zur Arbeitszeit gestaltet. Ausnahme gilt jedoch für die Kernarbeitszeit. Die Kernarbeitszeit kennzeichnet die Eckpunkte des Arbeitstags, also bis wann spätestens die Arbeit aufgenommen werden muss und ab wann sie frühestens (im Sinne von „Feierabend“) beendet werden darf. Die Kernarbeitszeit ist für die Tage Montag bis Donnerstag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Am Freitag gilt die verkürzte Kernarbeitszeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Doch auch in der Kernarbeitszeit kann Freizeit bestehen, nämlich während der Mittagspause. Die Dienstvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit enthält eine Regelung, wonach die Mittagspause im Zeitraum von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr genommen werden kann und längstens eine Stunde dauern darf. Es ist jedem Beschäftigten selbst überlassen, wie er die Mittagspause gestaltet. Beschäftigte könnten daher auch in der Mittagspause an einer Demonstration teilnehmen.

„Würden Sie mir Ihre konkrete Erläuterung zur Kernarbeitszeit am Freitag, die ja bis 12 Uhr geht und ihren Mittagspausen noch mal in der schriftlichen Antwort konkretisieren? Danke schön.“

Aufgrund der Regelungen zur Kernarbeitszeit und zur Mittagspause könnte der Fall eintreten, dass ein Beschäftigter erst um 10:00 Uhr anfängt zu arbeiten, dann um 11:00 Uhr in seine Mittagspause geht und diese eine Stunde lang bis 12:00 Uhr dauert. Da am Freitag nach 12:00 Uhr

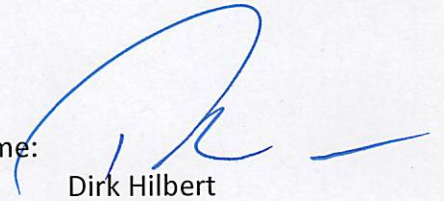
keine Pflicht mehr besteht, weiter zu arbeiten, würde der Beschäftigte effektiv nur eine Stunde am Freitag arbeiten, der Rest ist Freizeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister